

B e b a u u n g s p l a n B O D E N R A I N .

(Genehmigt vom Einwohnergemeinderat Grenchen
in der Sitzung vom 2.12.1958.)

Spezielle Bauvorschriften.

1. Der Bebauungsplan Bodenrain umfasst das vom öffentlichen Strassengebiet längs des BLS-Dammes und den Grundstücken GB No. 5668, 3250, 3248, 3245, 5652, 5657, 3230 - 3233 & 4421 umschlossene Gebiet (GB No. 4320).
2. Das obgenannte spezielle Bebauungsplangebiet bildet Bestandteil der Zone WG 3, d.h. ist sind Wohnbauten, sowie Bauten für nichtstörende Industrie zugelassen, wenn diese höchstens 2-geschossig sind und sich in die Gesamtüberbauung eingliedern.
3. Die normale Geschosshöhe beträgt 3. Ausnahmsweise können auch höhere Bauten gestattet werden, sofern sie sich in den Rahmen einer das ganze Baugebiet umfassenden Gesamtüberbauung einordnen, und die Ausnutzungsziffer von 0.85 nicht überschritten wird.
4. Als Ausnutzungsziffer gilt das Verhältnis der Summe aller Geschossflächen (ohne Kellergeschoss, aber einschliesslich für Wohn- und gewerbliche Zwecke ausgebaute Dachräume und Nebengebäude) zur gesamten Grundstücksfläche.
5. Die Bauten sollen sich in ihren Proportionen, Dachform, Bauart und der farbigen Gestaltung in die Umgebung eingliedern. Den Bauinteressenten wird empfohlen, ihre Bauideen in Skizzenform vor der Einreichung eines definitiven Baugesuches dem Bauamt zur Stellungnahme zu unterbreiten.
6. Die zulässige Gesamtlänge eines Gebäudes beträgt 30 m. Die minimalen Grenzabstände betragen :

bei 2-geschossigen Bauten	3.00 m	} + 1/3 Mehrlänge über 12.00 m
bei 3-geschossigen Bauten	3.50 m	
bei 4-geschossigen Bauten	4.00 m	
bei 5-geschossigen Bauten	5.00 m	
bei 6-geschossigen Bauten	6.00 m	
bei 7-geschossigen Bauten	7.00 m	
bei 8-geschossigen Bauten	8.00 m	

Der Gebäudeabstand entspricht der Summe der Grenzabstände.

7. Alleinstehende eingeschossige Nebenbauten können bis auf 2.00 m an die Grenze gebaut werden, wenn dadurch eine geordnete Gesamtüberbauung nicht beeinträchtigt wird und die Gebäudegrundfläche 40.00 m² nicht übersteigt.
8. Ausladungen von Balkonen, Eingangüberdachungen, Dachvorsprüngen etc. sind bis 1.20 m über die Baulinie und über die Gebäudefront gestattet.
9. Die maximalen Traufhöhen betragen :
- | | |
|---------------------------|---------|
| bei 1-geschossigen Bauten | 4.00 m |
| bei 2-geschossigen Bauten | 7.50 m |
| bei 3-geschossigen Bauten | 10.50 m |
| bei 4-geschossigen Bauten | 13.50 m |
| bei 5-geschossigen Bauten | 16.00 m |
- Bei höheren Bauten je 2.50 m mehr pro Stockwerk,.

Namens des Einwohnergemeinderates Grenchen

Stadtkammann :

Stadtschreiber :

Ad. Furrer

E. Dörflinger



Vom Regierungsrat durch heuligen
Beschluss Nr. 22 *vi* genehmigt.

Solothurn, den *2. Mai* 19 *vi*

Der Staatsschreiber:

H. Schmid